

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2863

Malteser Hilfsdienst e.V. | Eichenlohweg 24 | 22309 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
z.Hd. Vorsitzende Frau Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

-per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de -

Malteser Hilfsdienst e.V.
Diözesangeschäftsführung

02. September 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes – Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (Drucksache 19/1533)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetzentwurf für die Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Stellung beziehen zu dürfen.

Wir begrüßen sehr, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr fördern und auf diese Weise den Dienst am Gemeinwohl besonders wertschätzen möchten.

Ein ehrenamtlicher Helfer bzw. eine ehrenamtliche Helferin wird unserer Satzung gemäß für ideelle Zwecke freiwillig tätig ohne Streben nach eigenem Vorteil. In gesellschaftspolitischer Hinsicht ist das Gemeinwesen auf die Ehrenamtlichen sowie auf das bürgerschaftliche Engagement angewiesen, ohne das der Sozialstaat nicht bestehen kann. Grundsätzlich ist auch die Tatsache voranzustellen, dass unser Sicherheitssystem maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruht. In einem besonders hohen Maße zeigt sich dies in der aufwuchsfähigen und integrierbaren Sicherheitsarchitektur unseres Gefahrenabwehrsystems in Deutschland.

Allerdings betrifft der uns vorliegende Gesetzesentwurf nur eine Änderung im Brandschutzgesetz in Schleswig-Holstein, so dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den sog. „Hilfeleistungsorganisationen“ leider nicht davon profitieren werden, da unsere Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz mitwirken. Auch wenn in der Gesetzesbegründung allgemein von

Malteser Hilfsdienst e.V.

Eichenlohweg 24, 22309 Hamburg
claus.dschedow@malteser.org
www.malteser.de
Tel: 040-209408-53
Fax: 040-209408-40

Malteser Hilfsdienst e.V., Köln
Amtsgericht Köln, VR 4726
Steuernr.: 218/5761/0039
Pax-Bank, Münster
BIC GENODED1PA7
IBAN DE72 3706 0120 1201 2240 19

Präsident:
Georg Khevenhüller

Geschäftsführender Vorstand:
Verena Hölken; Dr. Elmar Pankau (Vors.); Ulf Reermann;
Douglas Graf von Saurma-Jeltsch

Rettungsdienst (vgl. S. 3) gesprochen wird, so fände eine zusätzliche Altersversorgung für die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz keine Anwendung, da sie außerhalb des Brandschutzgesetzes in den Bereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes Schleswig-Holsteins fallen. Sofern also die geplante Regelung für eine zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren greifen würde, sehen wir unsere Helferinnen und Helfer im Vergleich zu Ehrenamtlichen in den Freiwilligen Feuerwehren schlechter gestellt. Mithin sind unsere Helferinnen und Helfer, die im Rahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr/des Katastrophenschutzes tätig werden, im Nachteil gegenüber Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren; hier ist bei einer fehlenden Ausweitung der Altersversorgung auf die Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen wie dem Malteser Hilfsdienst somit eine Lücke auszumachen, die es u.E. zu schließen gilt.

Die soziale Absicherung unserer Ehrenamtlichen nach Einsätzen in der Gefahrenabwehr unterhalb der Katastrophenschwelle ist im Vergleich zu den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Teilen schlechter gestellt. Unter dem Stichwort „Status 6“ wird in mehreren Bundesländern bereits die sog. „Helfergleichstellung“ in der Gefahrenabwehr gefordert.

In § 39 beschreibt das LKatSG bereits die Möglichkeit, auf Potentiale der Träger des Katastrophenschutzdienstes unterhalb der Katastrophenschwelle zurückzugreifen. Da dies derzeit flächendeckend in Schleswig-Holstein angewendet wird und so die Ehrenamtlichen mit ihren Einheiten in der täglichen Gefahrenabwehr (Massenanfall an Verletzten / SEG-Fall etc.) eingebunden sind, ist dies ein elementarer Bestandteil der Sicherheitskultur im Land. Gemäß Gesetz gelten §§ 12 bis 14 hier entsprechend, werden jedoch derzeit nicht umgesetzt. Eine Konkretisierung des § 39 LKatSG würde die Absicherung der Einsatzkräfte gewährleisten und zu einer Stärkung der ehrenamtlichen Helfer des Katastrophenschutzes auch unterhalb dieser Katastrophenschwelle führen.

Selbstverständlich sind wir sehr gern bereit, unsere Kompetenzen und Erfahrungen weiterhin einzubringen, um auch zukünftig einen zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und schlagkräftigen Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein auf breiter ehrenamtlich angelegter Basis durchgängig sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Becker
Diözesan- und Landesgeschäftsführer

Claus Dschülow
Diözesanreferent Notfallvorsorge